
Datum: 21.12.2017
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 4. Strafsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 4 Ws 233/17
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2017:1221.4WS233.17.00

Vorinstanz: Landgericht Paderborn, 1 KLS 10/17
Schlagworte: sofortige Beschwerde, gegenstandslos, Rücknahme
Normen: StPO § § 311, 302
Leitsätze:
Eine sofortige Beschwerde, die gegenstandslos geworden ist, kann nicht mehr zurückgenommen werden.

Tenor:
Das Rechtsmittel ist gegenstandslos.

Gründe 1

Das Rechtsmittel ist gegenstandslos geworden, nachdem die gegen den Verurteilten erkannte Strafe aufgrund der Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 08.11.2017 rechtskräftig geworden ist. Die gegen den Verurteilten bis dahin vollzogene Untersuchungshaft ist damit in Strafhaft übergegangen, so dass er beschränkenden Maßnahmen der Untersuchungshaft, gegen die er sich mit der Beschwerde zur Wehr gesetzt hat, nicht mehr unterliegt. Ein irgendwie geartetes Fortsetzungsfeststellungsinteresse wird vom Verurteilten nicht geltend gemacht und ist auch sonst nicht ersichtlich. 2

Angesichts dessen konnte die Beschwerde auch mit Verteidigerschriftsatz vom 15.12.2017 nicht mehr wirksam zurückgenommen werden. Eine Kostenentscheidung, die nach der zwingenden Regelung des § 473 Abs. 1 StPO zu Lasten des Verurteilten hätte ausfallen müssen, erübrigt sich daher. 3
